

keit aus, und zwar so, dass er zweimal im Jahr (im Mai und um Martini) ein allgemeines Gericht (welches als solches auch die, sonst der niedern Gerichtsbarkeit anheimfallenden « Frevel » beurtheilte) abhielt<sup>1)</sup>, in der Zwischenzeit aber bloß Blutgerichte, so oft es das Bedürfniss erforderte, halten durfte<sup>2)</sup>.

Der Graf von Sargans sprach indess, weil « seine Grafschaft bis an den Rotenbach » (unter Walenstatt) reiche<sup>3)</sup>, auch eine landesherrliche Territorialhoheit an und mochte eine solche früher auch wirklich ausgeübt haben<sup>4)</sup>, namentlich schrieb er sich die Regale der Vogeljagd (des « Federspieles ») und der Fischerei, die Anwartschaft auf den Nachlass der ohne eheliche Leibeserben sterbenden Bastarde (« ledigen Kinder »), sowie das Recht zu, mit Zuzug von sieben « Eidschwörern » « Eigen und Allmend von einander zu scheiden » (d. h. die Privatgüter gegen die Allmend abzumachen). Die Walenstätter ihrerseits behaupteten dagegen, er habe innert dem Widerbach und dem Rotenbach « keine Herrlichkeiten, Gewaltsamen und Gerechtigkeiten, als über das Blut zu richten » und bestritten ihm sogar das Recht, ohne Begrüssung von Schultheiss und Rath irgend Jemand in Walenstatt gefangen zu nehmen, sowie « Wochengerichte » (zwischen dem Mai- und

<sup>1)</sup> « In der Stadt Walenstatt hat die (österr.) Herrschaft Twing und Bann und Frevel das Jahr (hindurch) ausser 14 Tage zu Meyen und 14 Tage zu St. Martin; in denselben zwürend (zweimal) 14 Tagen hat der Graf von Sargans dieselben Gerichte » (Oesterr. Urbar).

<sup>2)</sup> « Es hat auch derselbe Graf durch das Jahr zu richten Diebe » (Oesterr. Urbar).

<sup>3)</sup> Urkunde von 1472 im Zürcher Staatsarchiv.

<sup>4)</sup> Wohl nur in der Eigenschaft eines Territorialherrn genehmigte er im Jahr 1312 den Verkauf eines am Thore von Walenstatt gelegenen Hauses mit der Erklärung, dass die Verkäuferin « sub dominio comitis » sich befinde. (Wegelin, Reg. n. 129 b.)